

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet „Abfallwirtschaft“

- Stadt Meiningen / OT Walldorf

Satzungsplan



BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet „Abfallwirtschaft“

- Stadt Meiningen / OT Walldorf

Auftraggeber:

Stadt Meiningen
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

Auftragnehmer :

kehrer planung
Freier Architekt – AK Thüringen
98527 Suhl
Platz der Deutschen Einheit 4
☎ 03681 / 35272-0
📠 03681 / 35272-34

www.keplan.de
info@keplan.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. J.-U. Kehler
Dipl.-Ing.-Arch. N. Kehler
Dipl.-Ing. K. Neubert
B.Sc. K. Schmitt

Inhaltsverzeichnis

Seite

0. Gesetzliche Grundlagen	4
1. Veranlassung und Ziele	5
2. Geltungsbereich	6
3. Vorgaben übergeordneter Planungen	7
3.1 Raumordnung, Regionalplanung	
3.2 Flächennutzungsplan	
4. Rahmenbedingungen	9
4.1 Geografische Lage und Topografie	
4.2 Naturräumliche Verhältnisse	
4.3 Schutzgebiete / Biotope / Gewässerschutz	
4.4 Denkmalschutz	
4.5 Vorhandene Bebauung / Nutzung	
4.6 Verkehr	
4.7 Nutzungsbeschränkungen	
4.8 Altlasten	
4.9 Immissionen, Emissionen	
4.10 Grund und Boden	
4.11 Hydrogeologische Verhältnisse / Grundwasser / Geologie / Baugrund	
4.12 Standortalternativen	
5. Planinhalt	17
5.1 Städtebauliches Grundkonzept	
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	
5.3 Bauweise	
5.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung	
5.5 Baugrenzen / überbaubare Grundstücksfläche	
5.6 Verkehrstechnische Erschließung	
5.7 Technische Infrastruktur	
5.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte / Baulasten	
5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
5.10 Übernahme, Kennzeichnung	
5.11 Klimaschutzklausel	
5.12 Umweltbericht mit integrierter Grünordnung	
5.13 Störfallbetriebe	
5.14 Waldabstand	

Die Grünordnung zum Bebauungsplan ist Bestandteil des beiliegenden Umweltberichtes.

Anlage:

„Schallimmissionsprognose zum Angebots-Bebauungsplan Abfallwirtschaft im Ortsteil Walldorf der Stadt Meiningen“- Bericht-Nr. 70015-001 des Ingenieurbüros ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co vom 19.01.2023 vor.

0. Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

1. **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der derzeit gültigen Fassung
2. **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
3. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06. 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
5. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 25.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in der derzeit gültigen Fassung
6. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
7. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74)
8. **Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG)** vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
9. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
10. **Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
11. **Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
12. **Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)** vom 18.09.2008 (GVBl. S. 327), in der derzeit gültigen Fassung
13. **Regionalplan Südwestthüringen** Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
14. **Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrgV TH 2014)** vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)
15. **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

1. Veranlassung und Ziele

Die Stadt Meiningen plant auf dem Gelände der Kompostieranlage im Ortsteil Walldorf über einen Bebauungsplan Baurecht für die zukünftige Erweiterung des Standortes zu schaffen. Es wird kein „vorhabenbezogener“ Bebauungsplan aufgestellt, sondern ein qualifizierter „Angebotsbebauungsplan“ erarbeitet. Dies erfolgt, da die konkrete Anlagengestaltung noch nicht feststeht und im Rahmen der Projektentwicklungen noch Veränderungen denkbar sind.

Folgend ist die jetzige Planungsabsicht der *B & P Kompostierung und Umweltservice GmbH Walldorf* aufgezeigt:

„[...] Die *B & P Kompostierung und Umweltservice GmbH Walldorf* plant den Bau eines Biogutzentrums auf dem Gelände der vorhandenen Kompostieranlage in Walldorf. Hier sollen getrennt gesammelte Bioabfälle einer neuen Vergärungsanlage zugeführt und zu Biomethan aufbereitet werden. Das Biomethan kann sowohl als Erdgasäquivalent, als auch als Kraftstoff für z.B. Kommunalfahrzeugflotten verwendet werden. Hierdurch entsteht eine Alternative zu fossilen Brennstoffen. Durch die hochwertige Vergärung des Biogutes wird zusätzlich sehr viel CO₂ eingespart. Mit einer CO₂-Verflüssigung kann das CO₂ nicht nur eingespart werden, sondern als technisches Gas oder in der Lebensmittelindustrie Verwendung finden. Die entstehenden Gärreste können in der Landwirtschaft als hochwertiger Wirtschaftsdünger eingesetzt werden und somit energieintensiv erzeugten Mineraldünger substituieren. Somit entsteht ein ökologischer Kreislauf, welcher kaum noch Reststoffe hinterlässt. Weiter soll auf dem Gelände eine sog. PYREG-Anlage entstehen. Hier soll aus Grüngut hochwertige Pflanzenkohle entstehen, welche ebenfalls als Dünger Verwendung finden wird [...]“ (vgl. Abbildung 1).

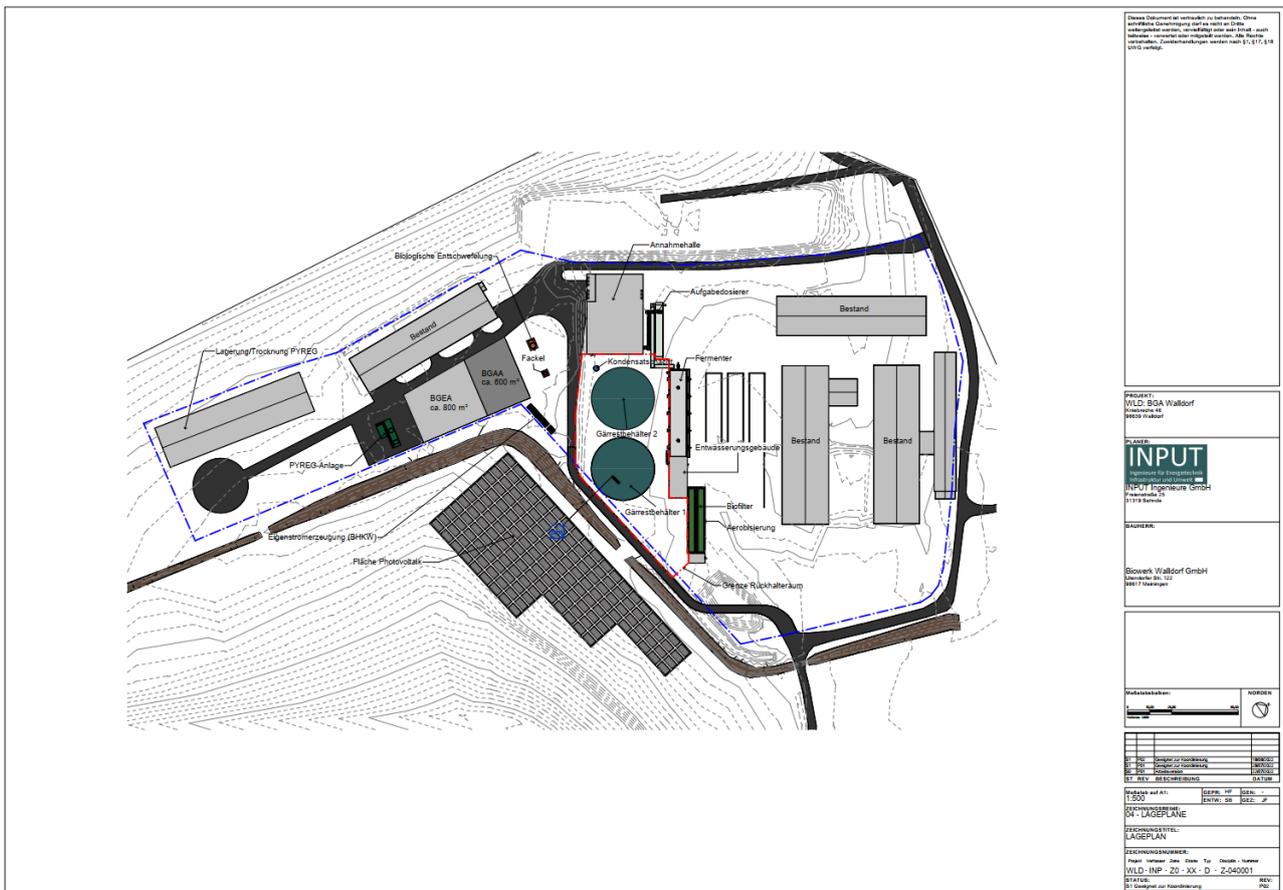


Abbildung 1: Planungskonzept
(Quelle: INPUT INGENIEURE GMBH)

Im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung erfolgt ausschließlich eine Präzisierung der Bezeichnung des sonstigen Sondergebietes sowie der Zweckbestimmung und der zulässigen Anlagen/Nutzungen für alle Teilbereiche des sonstiges Sondergebiet „Abfallwirtschaft und Gebiet zur Entwicklung, Erzeugung, Nutzung und Verwertung erneuerbarer Energien aus Biomasse“ (SO 1 - 7). Darüber hinaus erfolgt eine Präzisierung bei der Definition – Oberkante der baulichen Anlage (OK).

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Ortsbereich vom OT Walldorf. Es handelt sich um einen ehemaligen Landwirtschaftsstandort.

Der Geltungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 11,2 ha inklusive Ausgleichsflächen und der Geltungsbereich 2 (Ersatzmaßnahme E1) hat eine Größe von 0,55 ha (vgl. Abbildung 2).

Folgende Flurstücke liegen im 1. und 2. Geltungsbereich (Gemarkung Walldorf, Flur 0):

1. Geltungsbereich:

1116/1, 1128 tw., 1129, 1132, 1134/2, 1135/4, 1135/5, 1135/6, 1135/7, 1135/8, 1135/9, 1135/10, 1136/1 tw., 1184/1, 1184/2, 1184/3, 1184/4, 1184/5 tw. Kniebreche, 1184/6 tw. Kniebreche, 1194/1 tw., 1196 tw. Weg, 1199, 1200/2, 1200/3, 1201/5, 1204/2, 1204/3, 1205/2, 1206/2, 1206/3, 1206/5, 1206/6, 1206/7, 1202, 1206/8, 1207, 1208/1, 1208/2, 1209/1, 1209/2, 1218/6, 1218/7, 1218/8, 1218/9, 1218/10, 1218/11,

2. Geltungsbereich (Ausgleichsfläche):

1215/2 und 1215/3

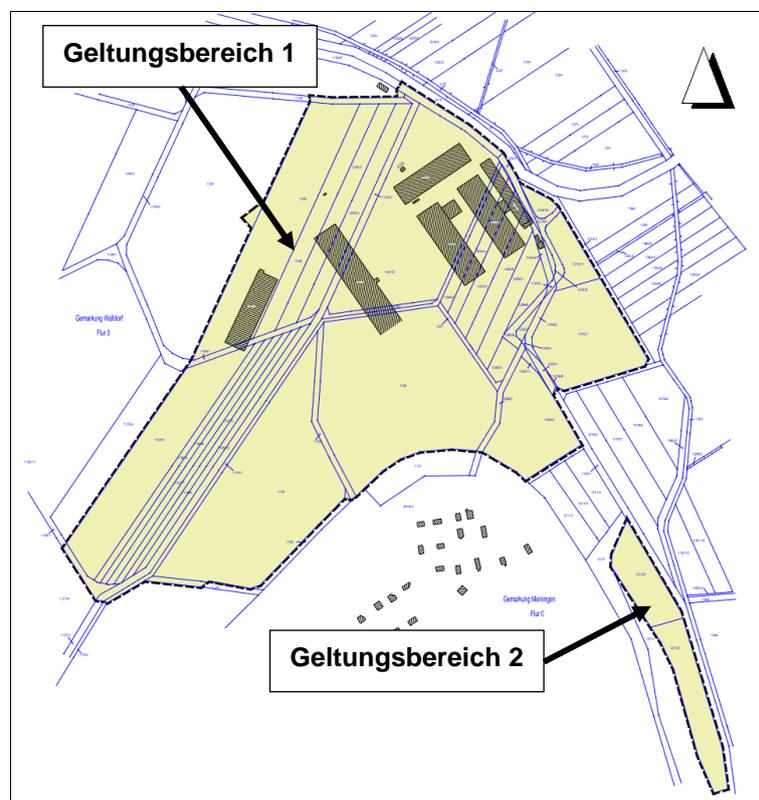


Abbildung 2: Übersicht Geltungsbereich 1 und 2 (Quelle: TLBG, Abbildung unmaßstäblich)

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Raumordnung, Regionalplanung

Die Gemeinde Walldorf zählt laut Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, ThürStAnz Nr. 19/2011) zum ländlichen Raum, für den die Stadt Meiningen als Mittelzentrum die Grundversorgungsfunktionen wahrnimmt.

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen grenzt im Westen des Plangebiets das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-55 – „westlich und südlich Walldorf“ an. Nördlich befindet sich das Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-9 – „Werra“ sowie südlich das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-75 – „Muschelkalkberge südwestlich Meiningen“ (vgl. Abbildung 3).

Des Weiteren grenzt östlich ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz an und das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla)“.

Eine Inanspruchnahme der Vorranggebiete erfolgt jedoch nicht.

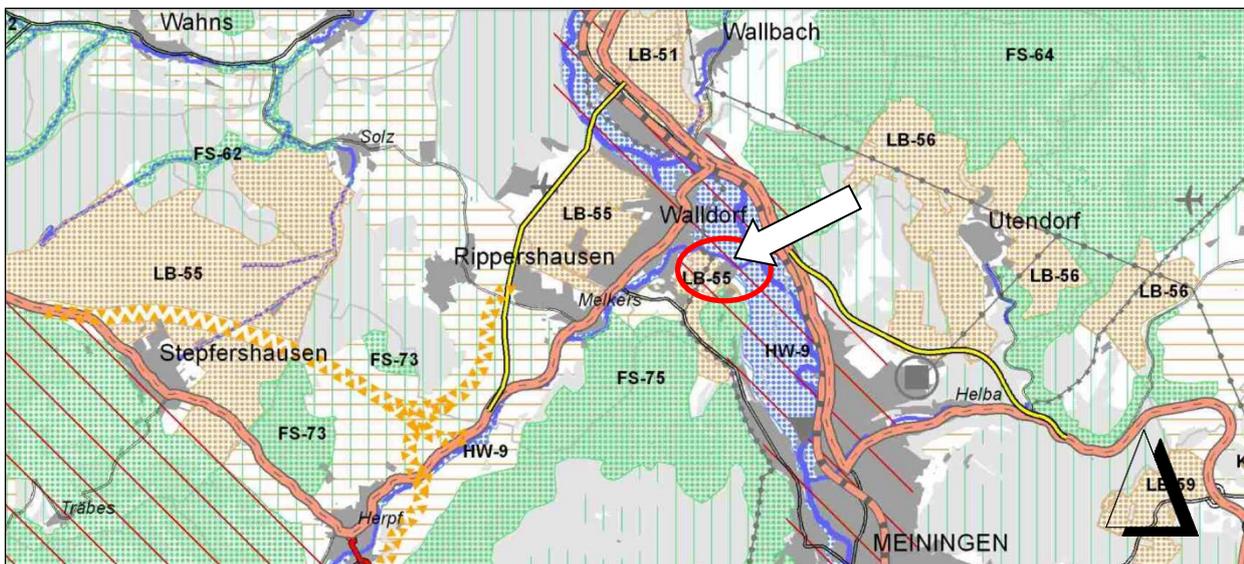


Abbildung 3: Regionalplan Südwestthüringen (Auszug) mit Standort der Planung (weißer Pfeil)

Die Leitvorstellungen, als auch die grundsätzlichen Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) sowie des Regionalplanes Südwestthüringen werden nach vorgenannten Angaben erfüllt. Der Standort ist damit für eine entsprechende Ausweisung prinzipiell geeignet.

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Meiningen / OT Walldorf liegt die rechtskräftige 1. Änderung (ehemals Gemeinde Walldorf) vor. Der Bebauungsplan wird damit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. Abbildung 4).

Gemäß Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar zur Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wurde festgestellt, dass sich der Bebauungsplan aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Walldorf entwickeln lässt.

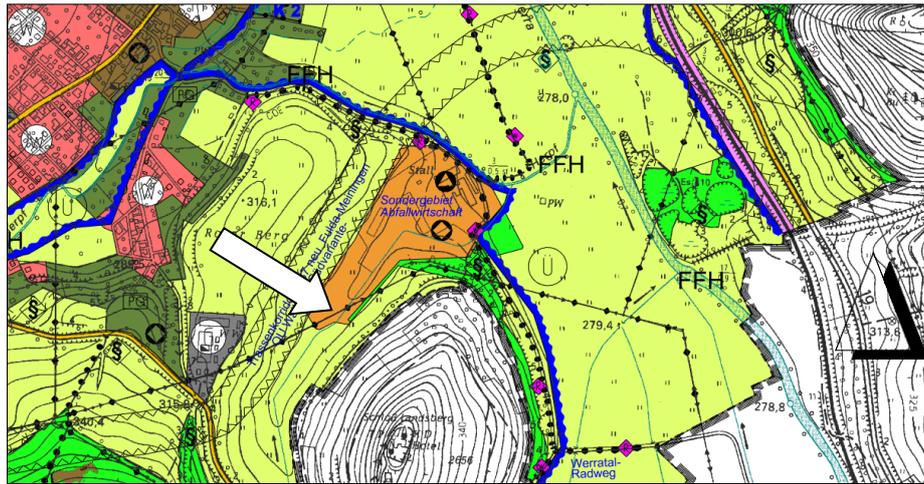


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP mit Standort der Planung (weißer Pfeil)

4. Rahmenbedingungen

4.1 Geografische Lage und Topografie

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Ortsbereich des OT Walldorf. Von Norden und Osten grenzen die Straße „Kniebreche“ und der Bachlauf der „Herpf“, im Westen landwirtschaftliche Flächen und im Süden der „Landsberg“ an. Das Gelände steigt von ca. 281 m ü. NHN im Nordosten auf ca. 287 m ü. NHN im Südwesten an.

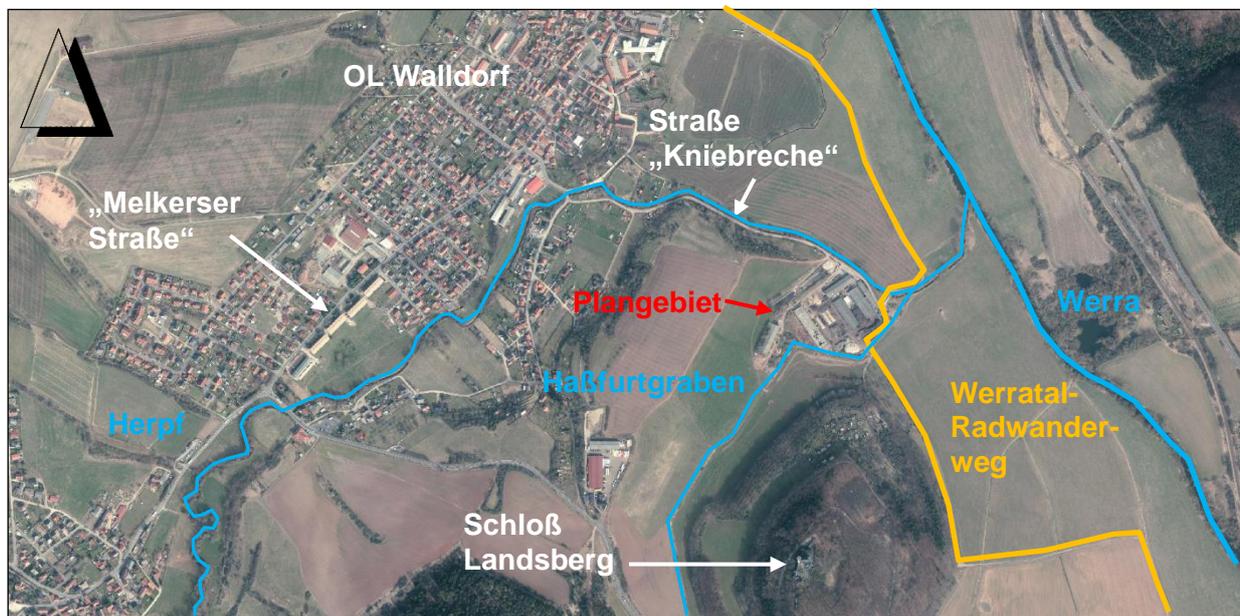


Abbildung 5: Übersicht zur Lage des Plangebietes (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

4.2 Naturräumliche Verhältnisse

Der Planbereich wird bereits gewerblich genutzt (B&P KOMPOSTIERUNG U. UMWELTSERVICE). Nahezu die Hälfte der Plangebietsfläche ist bereits baulich geprägt bzw. versiegelt. Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland; vgl. Abbildung 6).

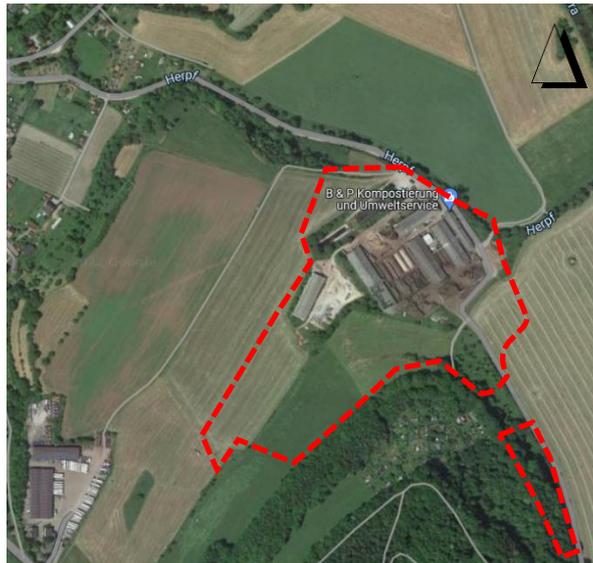


Abbildung 6: Luftbild mit Geltungsbereich Bebauungsplan
(Quelle: GOOGLE MAPS, Abbildung unmaßstäblich)

4.3 Schutzgebiete / Biotope / Gewässerschutz Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegt eine Streuobstwiese (Code 6510 – Streuobstbestand auf Grünland), die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehört (vgl. Abbildung 7). Dabei handelt es sich um einen beweideten Streuobstbestand mit nährstoffreichem Unterwuchs an einem nordost-exponierten Hang. Die alten, totholzreichen Bäume stehen teilweise auf verbuschten kleinen Hangkanten (Quelle: www.tlug-jena.de/kartendienste)

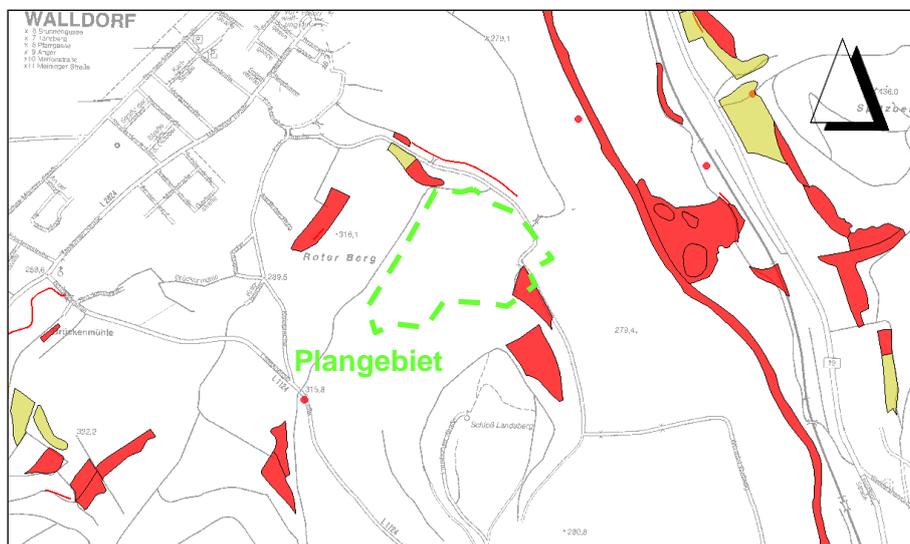
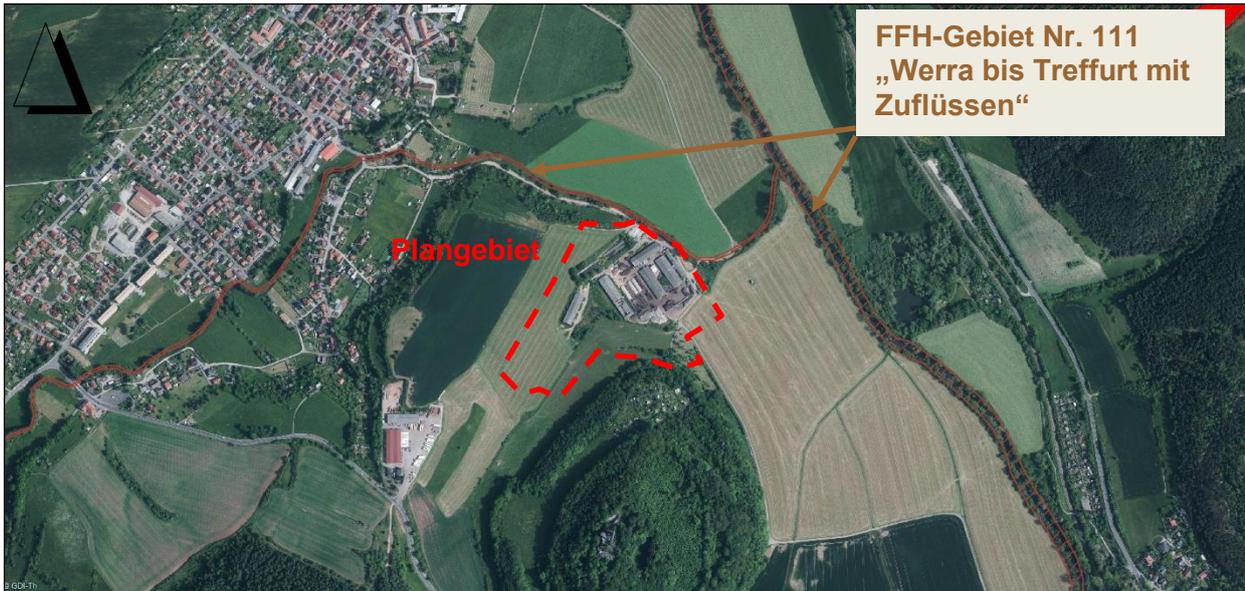


Abbildung 7: Plangebiet mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG
(Quelle: www.tlug-jena.de/kartendienste)

Des Weiteren gehören die in Nähe des Plangebietes verlaufenden Fließgewässer „Herpf“ und „Werra“ zum FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (vgl. Abbildung 8).

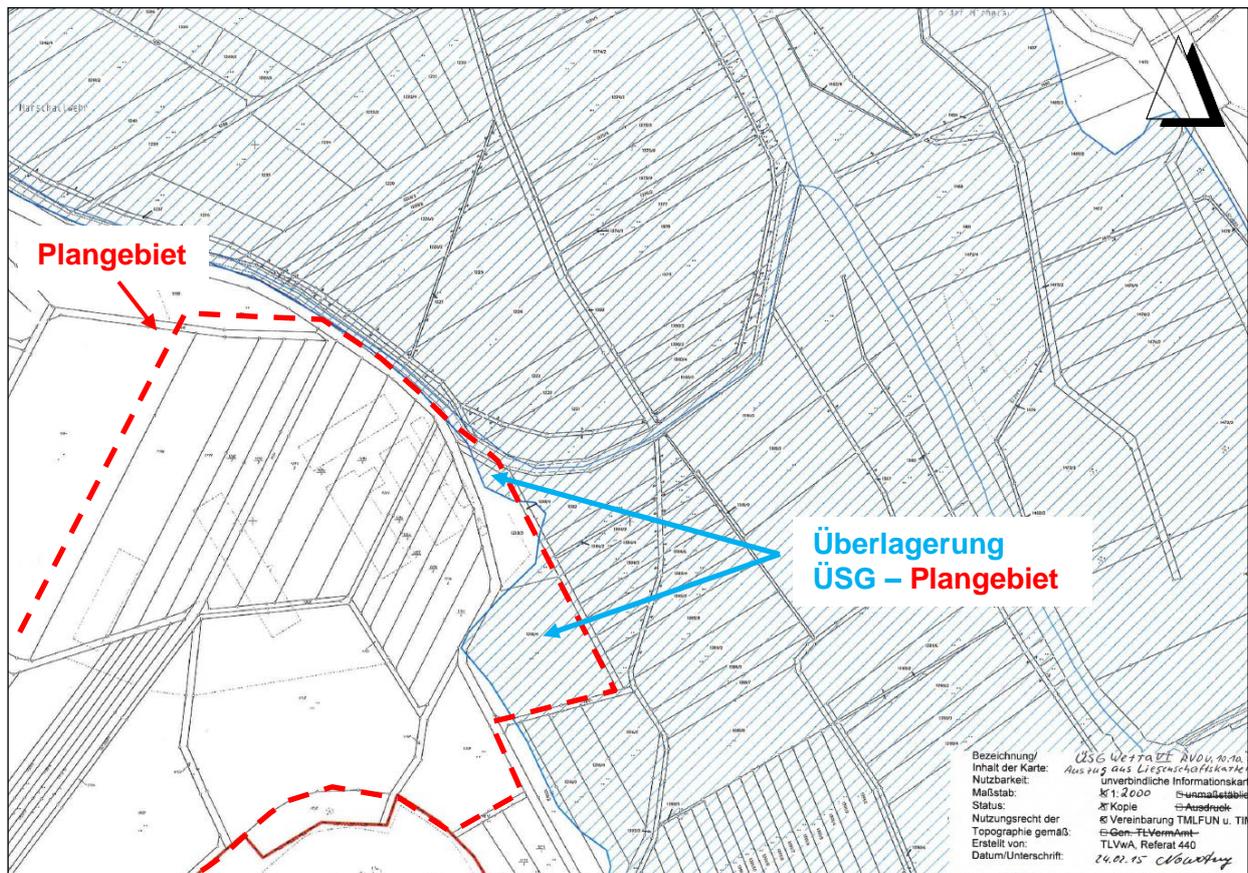


**FFH-Gebiet Nr. 111
„Werra bis Treffurt mit
Zuflüssen“**

Plangebiet

Abbildung 8: Plangebiet mit FFH-Gebieten
(Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Das Plangebiet überlagert sich teilweise mit dem durch Rechtsverordnung neu festgestellten Überschwemmungsgebiet der Werra (RVO Werra VI vom 10.10.2013, in Kraft getreten am 19.11.2013 - Thür. Staatsanz. vom 18.11.2013 S. 338). Dabei liegt das Flurstück 1218/4 vollständig und das Flurstück 1218/5 teilweise im Überschwemmungsgebiet (vgl. Abbildung 9).



Plangebiet

**Überlagerung
ÜSG - Plangebiet**

Bezeichnung/ Inhalt der Karte: ÜSG Werra VI, RVO, 10.10.2013
 Auszug aus Liegenschaftskarte
 Nutzbarkeit: verbindliche Informationskarte
 Maßstab: 1:2000
 Status: Kopie
 Nutzungsrecht der Topographie gemäß: Vereinbarung TML/FUN u. TH
 Erstellt von: Geo-IT/Verwaltung TLWA, Referat 440
 Datum/Unterschrift: 14.02.15 CBW/strg

Abbildung 9: Überschwemmungsgebiet der Werra 
(Quelle: THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT, Abbildung unmaßstäblich)

Laut Aussage des Landratsamtes und des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz / Referat 52 liegen Teilbereiche des Plangebietes innerhalb des Überschwemmungsgebietes der „Herpf“ (Beschluss Nr. 35/3/76 vom 22. Dezember 1976 des Rates des Bezirkes Suhl). Danach sind Planungen im Überschwemmungsgebiet, „[...] wenn die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan in Bezug auf die geplanten Maßnahmen im festgesetzten ÜSG der Herpf nicht den Schutzvorschriften der §§78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes) widersprechen, ...auch wasserrechtlich nicht untersagt. Ansonsten kann in Einzelfällen die zuständige Behörde (hier die untere Wasserbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) Maßnahmen genehmigen [...].

Gegenüber dem Vorentwurf entfällt im Entwurf zur Auslegung dementsprechend die Baufläche SO 8 komplett und die Baufläche SO 7 wird auf den Bereich außerhalb des Überschwemmungsgebiets reduziert. Dies entspricht den Forderungen der Oberen Wasserbehörde.

„[...] wenn die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan in Bezug auf die geplanten Maßnahmen im festgesetzten ÜSG der Herpf nicht den Schutzvorschriften der §§78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes) widersprechen, sind sie auch wasserrechtlich nicht untersagt. Ansonsten kann in Einzelfällen die zuständige Behörde (hier die untere Wasserbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) Maßnahmen genehmigen [...]“. (Hinweis Frau Bache von der TLUBN –Nov. 2022)

Der Planbereich befindet sich laut Aussage des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau vollständig in der Erlaubnis „Werra“, die gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen, u. a. Kupfer, bis zum 14.11.2022 erteilt wurde. Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung, die Kupfer Copper Germany GmbH, c/o Simmons & Simmons LLP, Kö-Bogen Königsallee 2a, 40212 Düsseldorf, bereitet aktuell die Durchführung von Erkundungsbohrungen im Erlaubnisfeld vor. Nach den hierzu eingereichten Unterlagen ist der Planbereich dadurch nicht betroffen. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABBUHG vom 23.05.2001) vor.

4.4 Denkmalschutz

Es befinden sich keine Denkmale im Geltungsbereich.

Von der Planung ist das Kulturgut „Schloss Landsberg“ betroffen. Es liegt südlich des Plangebietes auf dem gleichnamigen Bergkegel „Landsberg“. Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 gehört das Schloss zu den Kulturerbe-Standorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung. Gemäß RP-SWT, G 2-56 gehört Schloss Landsberg mit Meierei zu den regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmälern, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen und die durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Kulturgut wurde im Rahmen einer Fotodokumentation (PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GBR, Juni 2015) der Nachweis erbracht, dass die Tallage und die vorhandenen Gehölzstrukturen eine visuelle Abschirmung der Kompostieranlage bewirken (vgl. Abbildung 10 und 11).



Abbildung 10: Blick aus Richtung Norden vom Sandmacherstein über die nordwestliche Ortslage von Walldorf zum Schloss Landsberg
(Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Juni 2015)



Abbildung 11: Blick aus Richtung Nordosten vom Eschberg im Osten von Walldorf oberhalb der B 19 zum Standort Abfallwirtschaft
(Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Juni 2015)

Mit dem zuständigen Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde im Rahmen eines Abstimmungstermins festgelegt, welche Baumaßnahmen denkmalverträglich sind.

So kann die Planungsabsicht umgesetzt werden, wenn sich diese in den Landschaftsraum einfügt und nicht wesentlich über das bereits genutzte Geländeareal hinausragt. Der Verlauf des Bachlaufes ist als Grenze für Hochbauten in Richtung Schloss Landsberg zu betrachten.

Hierzu fand am 1. November eine weitere Beratung im Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie statt. Hier wurden die im Vorentwurf des B-Plans dargestellten Bauhöhen in den jeweiligen Sondergebieten aus Sicht des TLDA unkritisch gesehen (299,00 m üNN in SO 1 etc.) und können baulich entsprechend ausgeführt werden. Es sind Festsetzungen zur Farbgebung und zum Blendschutz der Photovoltaikanlage zu treffen.

In dem Areal sind bislang keine Bodendenkmäler / Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThürDschGes) vom 14. April 2004, § 2, Absatz 7“, laut Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, bekannt.

Bei Erdarbeiten ist jederzeit mit unbekanntem Bodendenkmälern/Bodenfunden zu rechnen. Auftretende Archäologica (Mauerreste, Erdverfärbungen, Skelette u.a.) unterliegen nach § 16 ThürDschGes der unverzüglichen Meldepflicht.

4.5 Vorhandene Bebauung / Nutzung



Abbildung 12 + 13: Gebäudebestand Kompostanlage Walldorf (Quelle: B&P KOMPOSTIERUNG UND UMWELTSERVICE GMBH WALLDORF)

Im Plangebiet befinden sich nachgenutzte Gebäude und Anlagen des ehemaligen Landwirtschaftsstandortes, die jetzt durch die B&P KOMPOSTIERUNG UND UMWELTSERVICE GMBH WALLDORF nachgenutzt werden (vgl. Abbildungen 12 + 13).

4.6 Verkehr

Der Standort ist von der B 19 über das örtliche Straßennetz – „Spitalstraße“ – „Kniebreche“ verkehrlich angebunden (vgl. Abbildung 14).

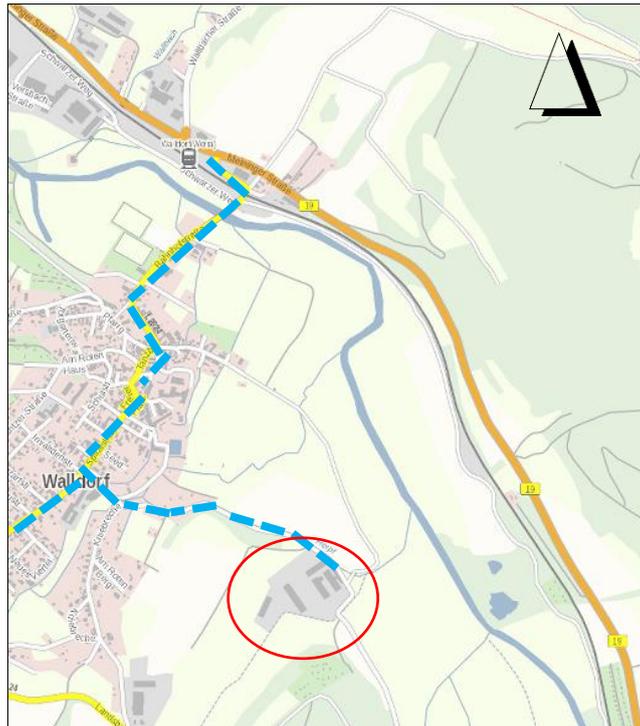


Abbildung 14: Kennzeichnung Verkehrserschließung für das Plangebiet
(Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

4.7 Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen bestehen hinsichtlich der zukünftigen Gebäudehöhen entsprechend der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, die sich an die vorhandenen Gebäudehöhen angleichen müssen sowie Einschränkungen hinsichtlich des Überschwemmungsgebiets der *Herpf*. Die PV-Freiflächenanlage wird nur zur Eigennutzung (als dienende Anlage) zugelassen.

4.8 Altlasten

Für das Planungsgebiet liegen nach Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS Daten zu einer ehemaligen Altlastenverdachtsfläche vor. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind schädliche Bodenveränderungen nicht zu erwarten, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sollten dem, bzw. den Verantwortlichen dennoch Erkenntnisse, bzw. Altlastenverdachtsmomente (z.B. organoleptische Auffälligkeiten; z.B. Geruch, Färbung etc.) bzgl. einer Kontamination der Grundstücke im Zusammenhang mit der Nutzung vorliegen, sind diese dem Umweltamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für ein weiteres Vorgehen mitzuteilen. Es besteht zudem Mitteilungspflicht über bereits bekannte altlastrelevante Sachverhalte.

4.9 Immissionen, Emissionen

Aufgrund der Kompostierung und Abfallbehandlung können Geruchsemissionen auftreten, die aber aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung als unkritisch angesehen werden. Gemäß der Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde ein Schallschutzgutachten zur Nachweisführung der Einhaltung der DIN 18005 in Auftrag gegeben.

4.10 Grund und Boden

Die zur Umsetzung der Planung notwendigen Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der B&P KOMPOSTIERUNG UND UMWELTSERVICE GMBH WALLDORF. Für die zum Teil noch im Eigentum dritter befindlichen Grundstücke werden bereits Gespräche zum Erwerb durch die B&P KOMPOSTIERUNG UND UMWELTSERVICE GMBH WALLDORF geführt. Ziel ist es das alle Grundstücke, die zur Umsetzung der Planung notwendig sind, in das Eigentum der B&P KOMPOSTIERUNG UND UMWELTSERVICE GMBH WALLDORF übergehen.

Lediglich die im Plangebiet befindlichen Grundstücksflächen mit Widmung als öffentliche Verkehrsfläche („Kniebreche“) sind kommunales Eigentum. Eine Änderung der Eigentümerstruktur ist derzeit dafür nicht geplant.

Im Plangebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich laut Aussage des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 03.04.2023 keine Festpunkte des amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Hinweise der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 12.09.2022

Für den anfallenden Mutterboden (Oberboden) ist nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eine Verwertung im Plangebiet anzustreben. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens ist zeitlich zu begrenzen.

4.11 Hydrogeologische Verhältnisse / Grundwasser / Geologie / Baugrund

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat im Rahmen des Vorentwurfs Hinweise gegeben, die zu einer Anpassung der Planung führen.

„[...] Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich im Überschwemmungsgebiet (USG) der Werra laut Rechtsverordnung vom 10.10.2013 und im Überschwemmungsgebiet der Herpf laut Beschluss des Rates des Bezirkes Suhl Nr. 35/3/76 vom 22.12.1976. Die beiden Überschwemmungsgebiete wurden korrekt im Bebauungsplan dargestellt.

Im ÜSG der Werra ist als Ausgleichsmaßnahme die Umwandlung einer Ackerfläche in ein extensives Feuchtgrünland geplant....Innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten neben den ergänzenden Bewirtschaftungsregeln der genannten RVO die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 und 78a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)...

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden sind die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und die geplanten Maßnahmen (SO und SO 8) im ÜSG zu streichen oder zu ändern [...]“.

Geologie / Baugrund

„[...] Den geologischen Untergrund, regionalgeologisch im südwestlichen Buntsandsteinvorland des Thüringer Waldes gelegen, bilden die Gesteine des Oberen Buntsandsteins (Röt). Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Abfolge von grauen, violetten und rotbraunen Ton-, Schluff- bzw. Mergelsteinen mit auslaugungsfähigen Anhydrit- und Gipseinlagerungen sowie untergeordnet fein- bis grobkörnigen Sandsteinen und Dolomitsteinen. Durch die Wirkungen von Gipsauslaugungsvorgängen sind die Schichten vielfach gefügestört und aufgelockert und in Oberflächennähe zu einem tonig-sandigen, mehr oder weniger steinigen, lockergesteinsähnlichen Material verwittert.

Im Plangebiet, wie auch westlich davon, sind eine Reihe von Erdfällen bzw. -senkungen bekannt, die auf Subrosionsprozesse der salinaren Bestandteile des Röt beruhen. **Auch wenn die Lösungsprozesse allgemein recht weit fortgeschritten sind, ist die Bildung weiterer Hohlformen nicht auszuschließen und im Rahmen der Erkundung und Bewertung des Baugrundes zu beachten. Ebenso ist auf lokal ungewöhnlich hohe Lockergesteinsmächtigkeiten, ggf. auch mit organogenen Einlagerungen, zu achten**, da es sich hierbei möglicherweise um unbekannte, zwischenzeitlich natürlich bzw. auch anthropogen bereits wieder verfüllte Subrosionsformen handeln könnte.

Im Bereich des Osthanges des Landsberges, dessen Kuppe aus einer Abfolge von grauen, Kalk- bzw. Mergelsteinen sowie dichten Kalksteinlagen und -banken des Unteren Muschelkalkes besteht, sind Rutschschollen aus Muschelkalkmaterial kartiert, die den Rötgesteinen aufliegen. Laut der Planunterlagen ist hier aber keine Bebauung geplant (Ausweisung als Grünfläche).

An das Plangebiet östlich angrenzend, weisen die triassischen Festgesteine in der Aue der Werra eine Überdeckung durch fluviatile quartäre Lockergesteine auf. Die an der Basis ausgebildeten Kiessande werden von tonigen und sandigen Schluffen, genetisch Auelehm, überlagert. Lagebedingt ist der Auenbereich durch erhöhte Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut und ist deren Schwankungen unterworfen [...]“.

Quelle: Stellungnahme TLUBN vom 29.03.2023

Hinweis:

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen sind nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Bergbau

„[...] Der Planbereich befindet sich vollständig in der Erlaubnis „Werra“, die gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen, u. a. Kupfer, bis zum 14.11.2022 erteilt wurde. Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung, die Kupfer Copper Germany GmbH, c/o Simmons & Simmons LLP, Kö-Bogen Königsallee 2a, 40212 Düsseldorf, bereitet aktuell die Durchführung von Erkundungsbohrungen im Erlaubnisfeld vor. Nach den hierzu eingereichten Unterlagen ist der Planbereich dadurch nicht betroffen. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor [...]“.

Quelle: Stellungnahme TLUBN vom 31.08.2022

4.12 Standortalternativen

Ziel der Planung ist der Erhalt eines bisher bereits genutzten Gewerbestandortes und dessen Weiterentwicklung. Es handelt sich um eine produktionsbedingte Erweiterung und Verdichtung des bestehenden Standortes, daher erfolgt keine Untersuchung von Standortalternativen.

Begründung

Die Festsetzung entspricht der bestehenden Nutzungen und vorhandenen Genehmigungen sowie der Sicherstellung der geplanten Erweiterungen.

Gegenüber dem Entwurf zur öffentlichen Auslegung wird im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung das Nutzungsspektrum erweitert. So erfolgt eine Präzisierung der Bezeichnung des sonstigen Sondergebietes sowie der Zweckbestimmung. Bei der Präzisierung finden nur Anlagen und Nutzungen Berücksichtigung die im Kern mit der „Abfallwirtschaft und Gebiet zur Entwicklung, Erzeugung, Nutzung und Verwertung erneuerbarer Energien aus Biomasse“ einhergehen.

Die Im Folgenden dargestellten Bauflächen beinhalten neben den bereits genutzten Bauflächen SO 1 bis SO 3 sowie SO 7 auch Erweiterungsflächen SO 4, SO 5 und SO 6. In den letztgenannten werden Hochbauten ausgeschlossen.

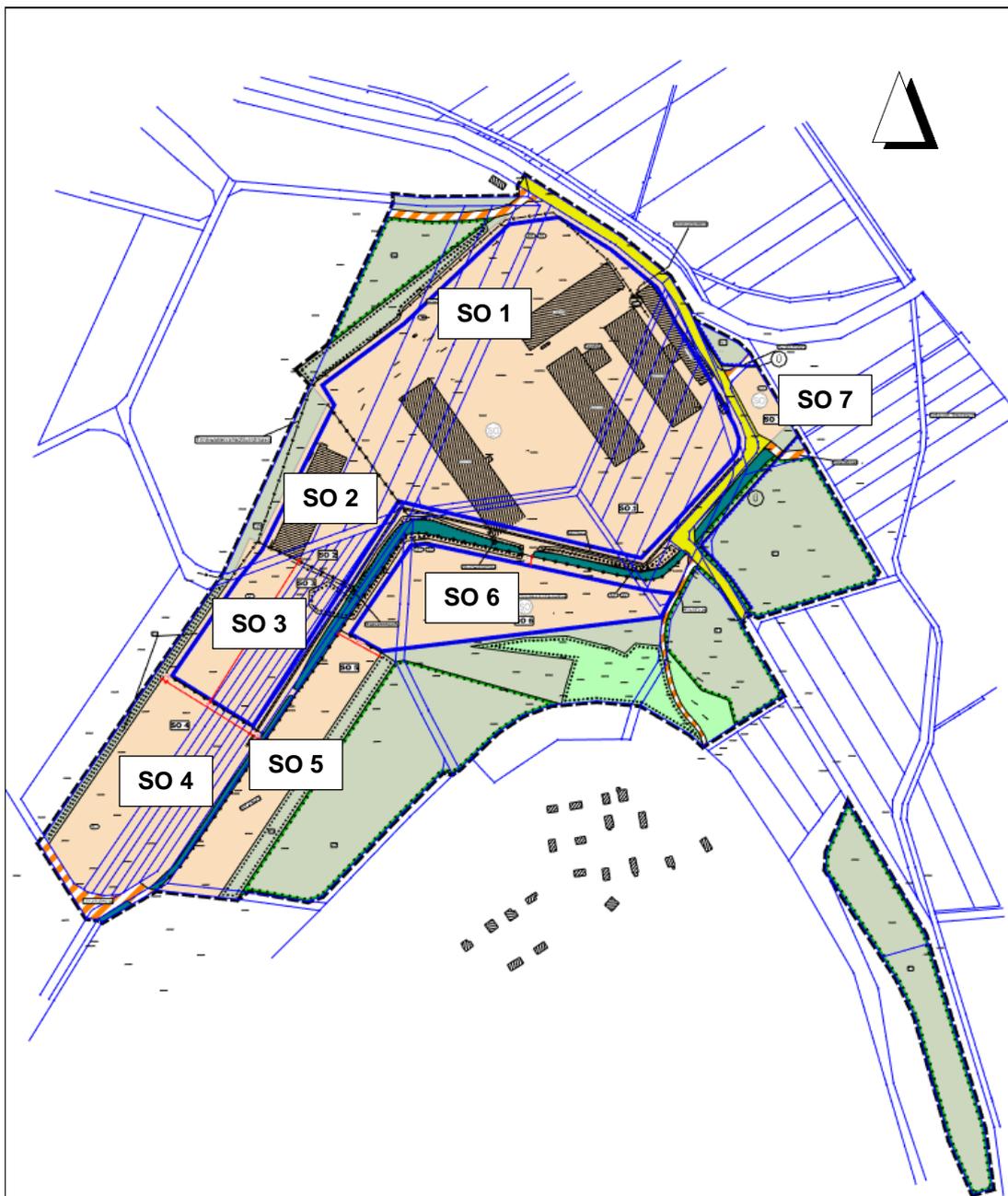


Abbildung 16: Bereiche Sondergebiete SO 1 bis SO 7
(Quelle: KEHRER PLANUNG, Abbildung unmaßstäblich)

- Im sonstigen Sondergebiet "Abfallwirtschaft und Gebiet zur Entwicklung, Erzeugung, Nutzung und Verwertung erneuerbarer Energien aus Biomasse" SO 1 bis SO 3 sind folgende Anlagen/Nutzungen zulässig:
 - Anlagen zur Gewinnung von Gas/Wasserstoff (wie beispielsweise Biogasanlagen und Vergärungsanlagen),
 - Pyrolyse-Anlagen, Anlagen zur Vergasung von Altholz,
 - Anlagen zur Aufbereitung, Weiterverarbeitung und zur Speicherung von Gas/Wasserstoff,
 - Anlagen zur Aufbereitung bzw. Weiterverarbeitung von Gas/Wasserstoff zu Kraftstoffen,
 - Verbrennungsmotorenanlagen, Gasturbinen und Generatoren zur Gewinnung von Elektrizität/Wärme aus der Verbrennung von Gas/Wasserstoff (beispielsweise BHKW-Anlagen, Gasaufbereitungsanlagen, Anlagen zur Gaslagerung, Anlagen zur Aufbereitung von LNG und CNG),
 - Anlagen zur Herstellung von sonstigen biogenen Kraftstoffen,
 - Aufbereitung von Abgasen durch Algen oder sonstige Kulturen,
 - Flächen zur Lagerung, zum Umschlag und zur Aufbereitung von Abfällen zur Verwertung, Altholz und Substraten sowie Kompostierung und Trocknung organischer Reststoffe,
 - sonstige technische Anlagen, die für die Nutzung und den Betrieb der Abfallverwertungs- und Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW), Tankstellen, zur Lagerung von Gas/Wasserstoff, zur Abgasreinigung sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erforderlich sind,
 - Lager- und Produktionsgebäude,
 - Büro-, Verwaltungs- und Laborräume,
 - Sozial- und Sanitärbereiche,
 - Werkstätten,
 - Tankstellen für Betriebszwecke,
 - Tankstellen zum Vertrieb von Kraftstoffen, die im funktionalen und räumlichen Zusammenhang von ansässigen produzierenden Gewerbebetrieben hergestellt werden und
 - Kläranlagen, Absetzbecken.

Begründung

Bei den Bereichen SO 1 bis SO 3 handelt es sich im Wesentlichen um Bestandsanlagen, die ergänzende Anlagen erhalten sollen.

Hier sollen z.B. getrennt gesammelte Bioabfälle einer neuen Vergärungsanlage zugeführt und zu Biomethan aufbereitet werden. Das Biomethan kann sowohl als Erdgasäquivalent, als auch als Kraftstoff für z.B. Kommunalfahrzeugflotten verwendet werden. Hierdurch entsteht eine Alternative zu fossilen Brennstoffen.

Die Erweiterung der möglichen Anlagen und Nutzungen erfolgt dabei unter dem Aspekt „Abfallwirtschaft und Gebiet zur Entwicklung, Erzeugung, Nutzung und Verwertung erneuerbarer Energien aus Biomasse“.

- Im sonstigen Sondergebiet "Abfallwirtschaft und Gebiet zur Entwicklung, Erzeugung, Nutzung und Verwertung erneuerbarer Energien aus Biomasse" SO 4, SO 5, SO 7 sind folgende Anlagen/Nutzungen zulässig:
 - Lagerplätze,
 - private Verkehrsflächen, Parkplätze,
 - Flächen zur Lagerung, zum Umschlag und zur Aufbereitung von Abfällen zur Verwertung, Altholz und Substraten sowie Kompostierung und Trocknung organischer Reststoffe und
 - sonstige technische Anlagen, die für die Nutzung und den Betrieb der Abfallverwertungsanlagen erforderlich sind.

Begründung

In den Bereichen sind keine Hochbauten (Gebäude) zulässig. Hier sind ergänzende Anlagen und Lagerplätze sowie Verkehrsflächen vorgesehen.

Auch hier erfolgt im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung eine Präzisierung der Festsetzung im Kontext der Nutzungsausweitung und Präzisierung des SO 1 bis 3.

- Im sonstigen Sondergebiet "Abfallwirtschaft und Gebiet zur Entwicklung, Erzeugung, Nutzung und Verwertung erneuerbarer Energien aus Biomasse" SO 6 sind folgende Anlagen/Nutzungen zulässig:
 - Photovoltaikfreiflächenanlagen, die der Eigenversorgung der ansässigen Gewerbebetriebe dienen,
 - Lagerplätze,
 - private Verkehrsflächen, Parkplätze,
 - Flächen zur Lagerung, zum Umschlag und zur Aufbereitung von Abfällen zur Verwertung, Altholz und Substraten sowie Kompostierung und Trocknung organischer Reststoffe und
 - sonstige technische Anlagen, die für die Nutzung und den Betrieb der Photovoltaik Freiflächenanlagen sowie Abfallverwertungsanlagen erforderlich sind.

Begründung

In den Bereichen sind keine Hochbauten (außer Wechselrichtergebäude) zulässig. Schwerpunkt stellt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage dar, die zur Eigenversorgung des Standortes dienen soll. Hierfür wurde eine Baugrenze festgesetzt.

Hier sind ebenso ergänzende Anlagen und Lagerplätze sowie Verkehrsflächen vorgesehen. Auch hier erfolgt im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung eine Präzisierung der Festsetzung im Kontext der Nutzungsausweitung und Präzisierung des SO 1 bis 3.

Aufgrund der Zweckbestimmung des Bebauungsplanes als Sondergebiet „Abfallwirtschaft und Gebiet zur Entwicklung, Erzeugung, Nutzung und Verwertung erneuerbarer Energien aus Biomasse“ sind nur untergeordnete Nutzungen, die der Hauptnutzung dienen, zulässig. Mit der Ausschließlichkeit der Eigennutzung hinsichtlich der erzeugten Energie (Eigenverwendung) bzw. hinsichtlich des dienenden Charakters einer Nutzung, ist die Festsetzung der PV-Freiflächenanlage möglich.

„[...] Die Rechtsgrundlage für eine solche Festsetzung bietet § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO. Eine Festsetzung in einem sonstigen Sondergebiet, welche die Zulässigkeit einer PV-Freiflächenanlage von der Nutzung der erzeugten Energie bzw. ihrem dienenden Charakter gegenüber der Hauptnutzung (Abfallwirtschaft) abhängig macht, ist demzufolge städtebaulicher Natur und somit auch von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gedeckt [...]“.

(Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 340 – Herr B. Herzer)

▪ **Maß der Nutzung**

Grundflächenzahl

Im Bereich des Sondergebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 für die Baugebiete SO 1, SO 2, SO 3, SO 4, SO 5 und SO 7 festgesetzt. Für das Baugebiet SO 6 (PV-Anlage) wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend.

▪ **Oberkante baulicher Anlagen**

Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird für:

Baufläche SO 1 und SO 2 auf 299,00 m über NHN

Baufläche SO 3 auf 297,00 über NHN

Baufläche SO 4 auf 297,00 über NHN

Baufläche SO 5 auf 297,00 über NHN

Baufläche SO 6 auf 297,00 über NHN

Baufläche SO 7 auf 297,00 über NHN

festgesetzt.

Begründung

Die Höhenfestsetzung erfolgt zum Schutz des Kulturgutes „Schloss Landsberg“ und wurde mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege am 01.11.2022 abgestimmt.

- **Definition - Oberkante der baulichen Anlage (OK)**

Die Festsetzung der OK gilt für die Bauflächen SO 1 - SO 7.

Die angegebene Oberkante der baulichen Anlage bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Bei technischen Aufbauten (Lüftungstechnik u.ä.) sind Überschreitungen bis **max. 3,0 m** zulässig. Als Bezugspunkt für die angegebene Oberkante der baulichen Anlage gilt Normalhöhennull (NHN).

Im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung erfolgt eine Präzisierung der Aufzählung der Bauflächen. So werden nun in die Festsetzung die Bauflächen SO 1 – SO 7, statt wie bisher SO 1 – SO 3 einbezogen. Entsprechende Festsetzungen zur Oberkante der baulichen Anlage (OK) erfolgten bereits im Entwurf zur öffentlichen Auslegung.

Der Bebauungsplan hat als Grundlage einen Vermessungsplan mit Höhenquoten vom vorhandenen Gelände.

- **Aufschüttungen/Abgrabungen**

Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von max. 3,00 m und Abgrabungen bis zu einer Tiefe von maximal 3,00 m zulässig.

Begründung

Die Festsetzungen erfolgen, um keine Beeinträchtigung in der Nähe des Kulturgutes „Schloss Landsberg“ auszulösen.

- **Definition – Aufschüttungen / Abgrabungen**

Als Bezugspunkt für die angegebene Höhe / Tiefe der Aufschüttungen / Abgrabungen gilt das vorhandene Gelände (gemäß Höhenquoten laut Vermessungsplan).

5.3 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für die Bauflächen SO 1 bis SO 3 abweichende (a) und offene Bauweise (o) zulässig.

Begründung

Aufgrund der Nutzungsanforderungen der Abfallwirtschaft sind auch Gebäudelängen über 50 m Länge erforderlich.

- **Definition abweichende Bauweise (a)**

Bei der abweichenden Bauweise darf die Gesamtlänge der Gebäude 50 m überschreiten.

- **Definition offene Bauweise (o)**

Bei der offenen Bauweise wird die Gesamtlänge der Gebäude auf max. 50,00 m begrenzt.

5.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung

- **Stützmauern**

Stützmauern / technologische Abstützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.

- **Einfriedungen**

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

- **Farbgebung der Anlagen und Gebäude / Blendfreiheit der PV- Freiflächenanlage**

Bei der Farbgebung der Anlagen (Fassade und Dächer) sind grelle Farben auszuschließen. Für die PV-Anlage sind blendfreie Module einzusetzen (Denkmalschutz).

Begründung

Die Forderungen ergeben sich aus dem Umgebungsschutz hinsichtlich des Kulturgutes „Schloss Landsberg“ gemäß Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege am 01.11.2022.

5.5 Baugrenzen / überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen im Plangebiet sind so festgesetzt, dass die vorhandene und zukünftige Bebauung gesichert wird (vgl. Abbildung 17). Entsprechend der Anforderung des zukünftigen Betreibers wurde die „überbaubare Fläche“ für das Baugebiet SO 1 im Norden im Bereich der Sickerbecken ausgedehnt.

Für die Baufläche SO 6 (PV-Freiflächenanlage) wird entsprechend den Hinweisen des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Entwurf zur öffentlichen Auslegung eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt (Baugrenze).

Baufreihaltung

Entlang des Gewässerrandstreifens am *Haßfurter Graben* (mindestens 2,0 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante) ist jegliche Bebauung unzulässig. Das gilt auch für Ablagerung von Erdstoffen und Baumaterialien.

Begründung

Dieser Kompromiss wurde mit der Unteren Wasserbehörde am 24.11.2022 im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ausgehandelt, um eine Feuerwehrumfahrung zu ermöglichen. (siehe auch Pkt. 5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Gewässerschutz)

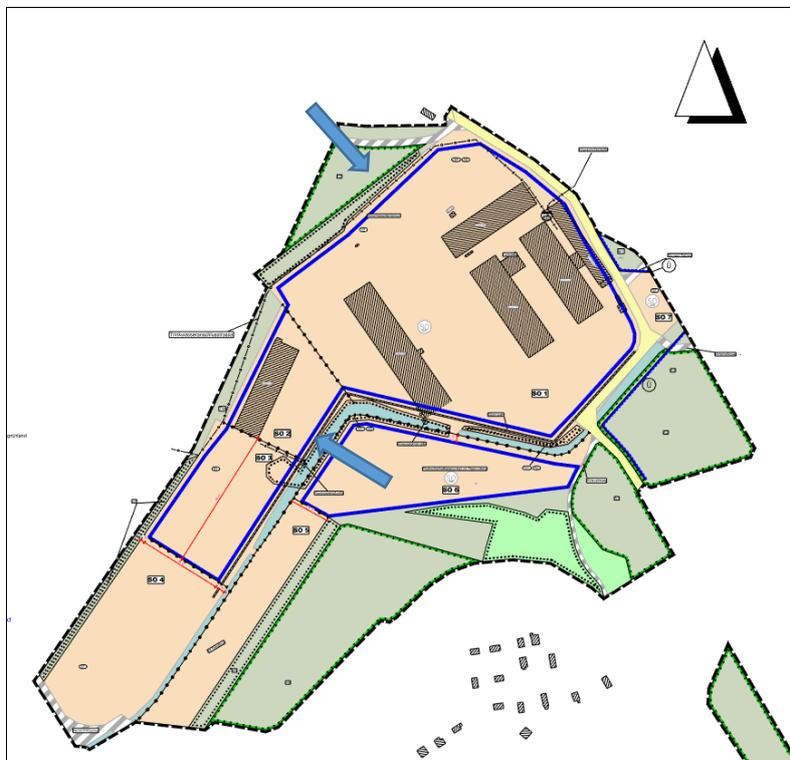


Abbildung 17: Baugrenze (blaue Abgrenzung) (Quelle: KEHRER PLANUNG, Abbildung unmaßstäblich)

5.6 Verkehrstechnische Erschließung

Verkehr

Die Verkehrserschließung erfolgt unverändert über die Straße „Kniebreche“. Sie fungiert bereits als Zufahrt zum Standort. Eine grundlegende Änderung an der Verkehrserschließung ist nicht geplant (vgl. Abb. 18 und 19). Weitere Hinweise zum Verkehrsaufkommen sind unter Pkt. 5.9 *Bewertung des zukünftigen Verkehrsaufkommens*

Von der Verkehrsbehörde des Landratsamtes wurden keine Forderungen zur Verkehrserschließung aufgemacht bzw. Hinweise gegeben.

Überschläglich wären bei dem benannten Tagesaufkommen von 110 t ca. 22 LKW bei 5 t Zuladung zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass das Verkehrssystem von Walldorf dies nicht überlastet.

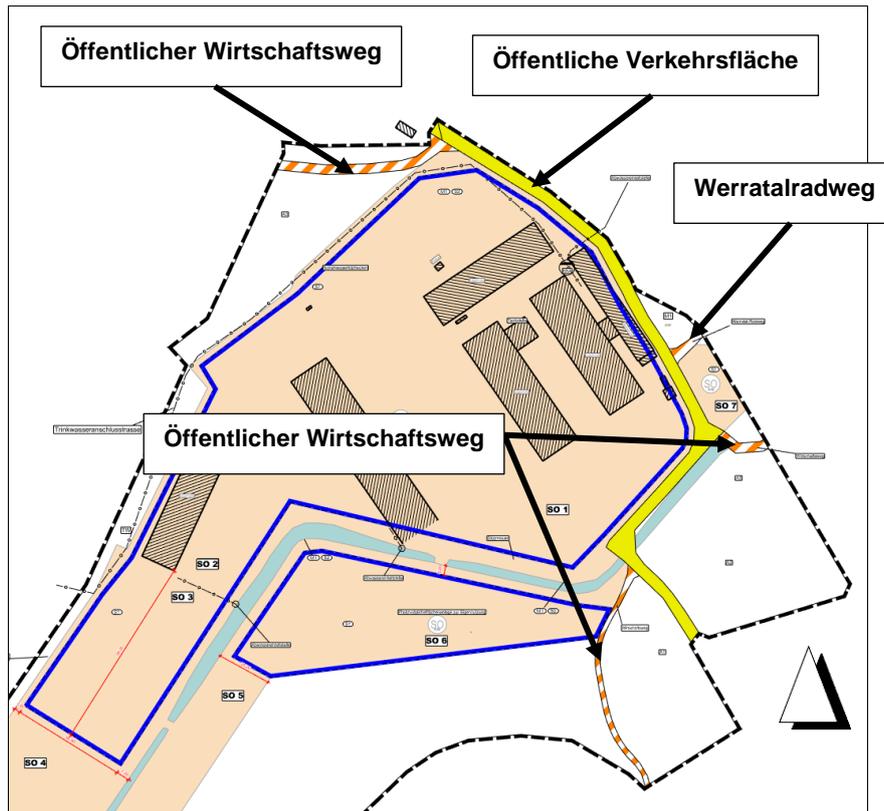


Abbildung 18: Verkehrsflächen (Quelle: KEHRER PLANUNG, Abbildung unmaßstäblich)



Abbildung 19: Straße „Kniebreche“ im Hauptzufahrtsbereich
(Foto: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GBR Foto, JUNI 2015)

Ruhender Verkehr

Die benötigten Stellflächen für den ruhenden Verkehr werden auf dem Werksgelände bereitgestellt.

Fußläufige Erschließung

Es sind keine separaten Fußwegeverbindungen vorgesehen. Die Fußläufigkeit erfolgt über die bestehende Straße „Kniebreche“.

Fahrradverkehr



Im Nord-Osten tangiert der „Werratalradweg“ das Plangebiet. Er verläuft hier auf der vorhandenen Straße.

Abbildung 20: Übersicht „Werratalradweg“ – rote Linie (QUELLE TLVERMGEO)

5.7 Technische Infrastruktur

Elektroversorgung

Die Erschließung des Standortes erfolgt aus dem bestehenden Netz. Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich laut Information der TEN Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Von Südwesten nach Südosten verläuft eine Elektro-Freileitung im Plangebiet (vgl. Abbildung 21). Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten. Die Photovoltaikfreiflächenanlage, die in der Baufläche **SO 6** vorgesehen ist, dient der Eigenstrom-versorgung.

Gasversorgung

Im Planbereich befinden sich keine Anlagen der ONTRAS, der VGS und der EVG.

Im Anfragebereich befinden sich folgenden Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

- Gasleitungen > 5 bar
- Gasdruckregelanlagen

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich laut TEN Absperrarmaturenanlagen mit Ausblaseeinrichtung. Zum Betrieb der Leitungen im Fall von Störungen und für Schaltheilungen ist der Zugang zu den Armaturen ständig zu gewährleisten. Zur Absicherung des Explosionsschutzes ist ein Abstand von mindestens 50 m zwingend einzuhalten.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die vorhandenen Anlagen der Firma B&P Kompostierung und Umweltservice GmbH aus dem bestehenden Netz (vgl. Abbildung 21).

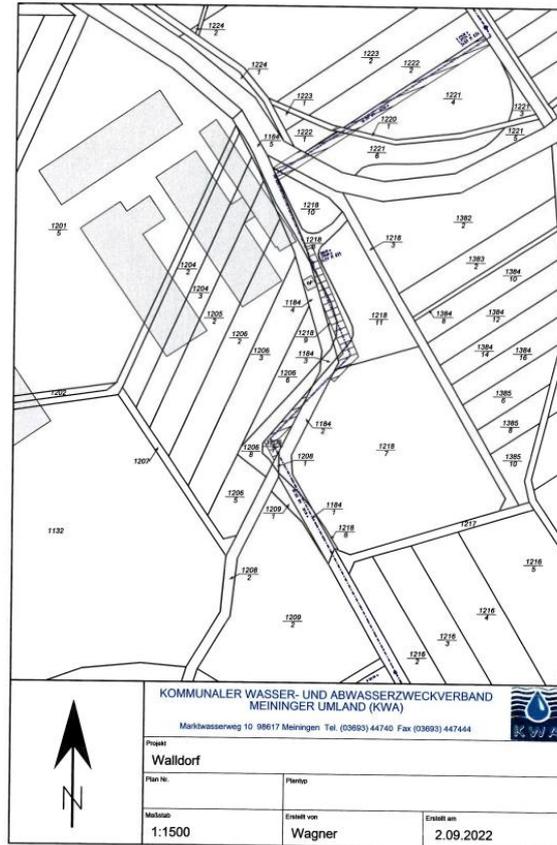
Schmutzwasserentsorgung

Am Standort ist eine Kläranlage vorhanden. Das geklärte Abwasser wird in die Vorflut (*Herpf*) eingeleitet (vgl. Abbildung 21).

Im Bereich des festzusetzenden Bebauungsplanes befindet sich ein Kanal DN 250 des KWA (siehe Anlage 1). Für diesen Kanal inklusive des Schutzstreifens (je links und rechts des Kanals) gelten folgende Einschränkungen:

- Betriebsfremde Bauwerke dürfen nicht errichtet werden.
- Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitungen beeinträchtigt ist auszuschließen.
- Schüttgüter, Baustoffe und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht gelagert werden.
- Geländeänderungen (z. B. Niveau) und leichte Befestigungen der Fläche sind mit dem KWA abzustimmen.

Die Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind über die vorhandenen Anlagen der Firma B&P Kompostierung und Umweltservice GmbH abzusichern.
 (Hinweise: laut Stellungnahme KWA vom 05.09.2022)



Anlage 1: Quelle: KWA

Regenwasserentsorgung

Unverschmutztes Regenwasser wird über zwei bestehende Einleitstellen dem Wassergraben im Plangebiet zugeführt (vgl. Abbildung 21).

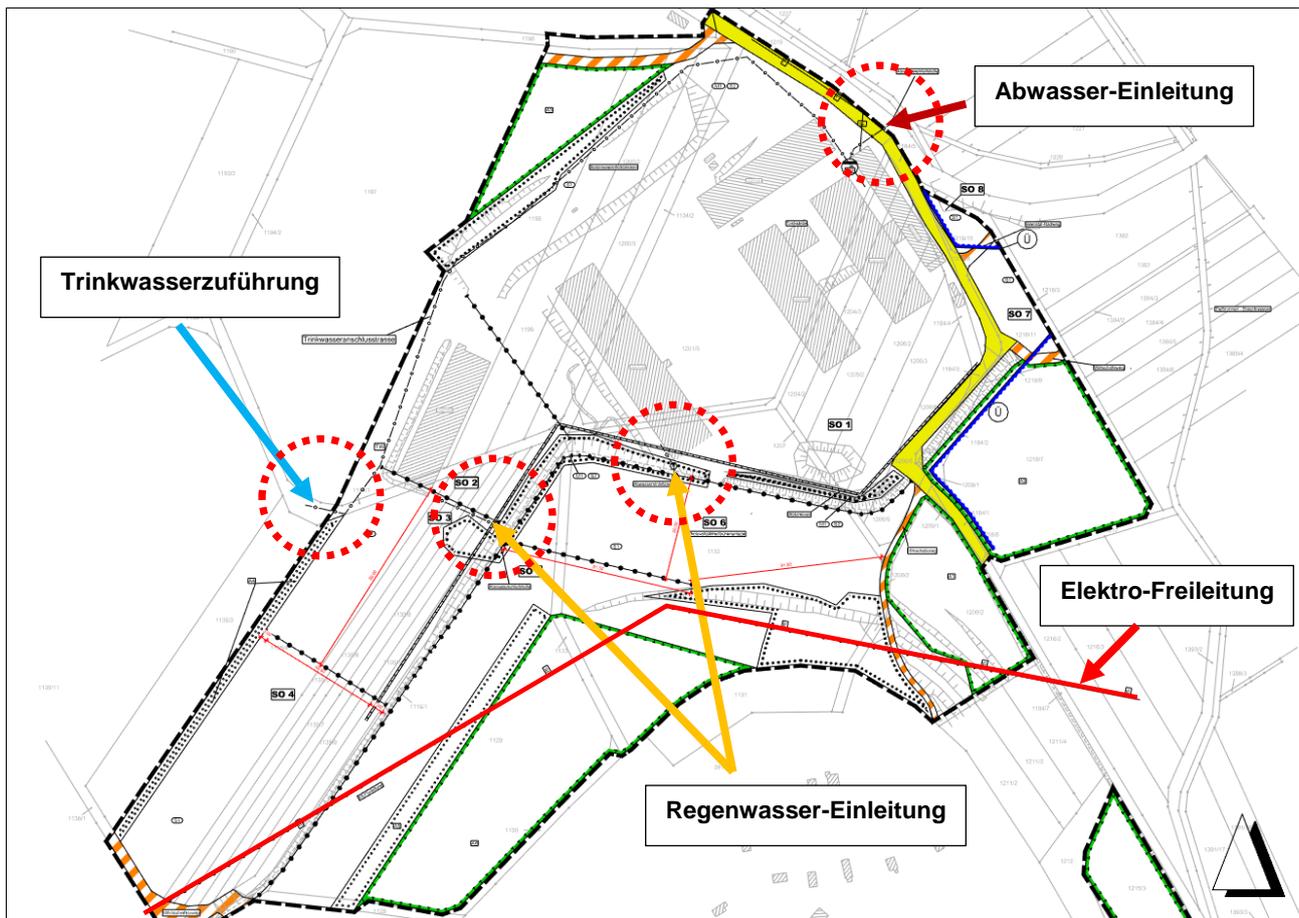


Abbildung 21: Trink-, Abwasser- und Regenwassereinleitung (Quelle: KEHRER PLANUNG, Abbildung unmaßstäblich)

Löschwasserversorgung / Feuerwehzufahrt

Für das Objekt sind, laut Fachdienst Brand,- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, ist gemäß des „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.“ (DVGW), Arbeitsblatt W 405 eine Löschwasserversorgung von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von 2 Stunden als Grundschutz sicherzustellen. Es können alle Löschwasserentnahmestellen, wenn sie von der Feuerwehr nutzbar sind, im Umkreis von 300 m in die Berechnung einbezogen werden. Werden offene Gewässer in die Berechnung mit einbezogen, hat dies unter einer ganzjährigen Betrachtung der vorhandenen Wassermenge des Gewässers zu erfolgen. Die geforderte Löschwassermenge ist der Brandschutzdienststelle nachzuweisen.

Die Feuerwehzufahrt zum Standort kann direkt von der „Kniebreche“ erfolgen. Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge sind vorhanden. Das gleiche gilt für die Bewegungsflächen der Fahrzeuge der Feuerwehr. Diese Flächen dienen der Aufstellung der Fahrzeuge, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinrichtungen. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Landesbauordnung (ThürBO bzw. nach DIN 14 090) zu planen.

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen muss im Rahmen des Bauantrages / Brandschutzkonzeptes erfolgen.

Der Löschwasserbedarf (96 m³/h über 2 Stunden) ist aus dem öffentlichen Netz bereitzustellen. Zusätzlich kann über eine Schlauchstrecke von der *Herpf* bzw. von der *Werra* Löschwasser herangeschafft werden (vgl. Abbildung 22). Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein

Brandschutzkonzept vorzulegen. Hier sind die spezifischen Standortanforderung und erforderliche Ausbaumaßnahmen für Saugstellen festzulegen.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die entsprechenden Saugstellen verkehrs- und bautechnisch anzuschließen und der Ausbau zu sichern.

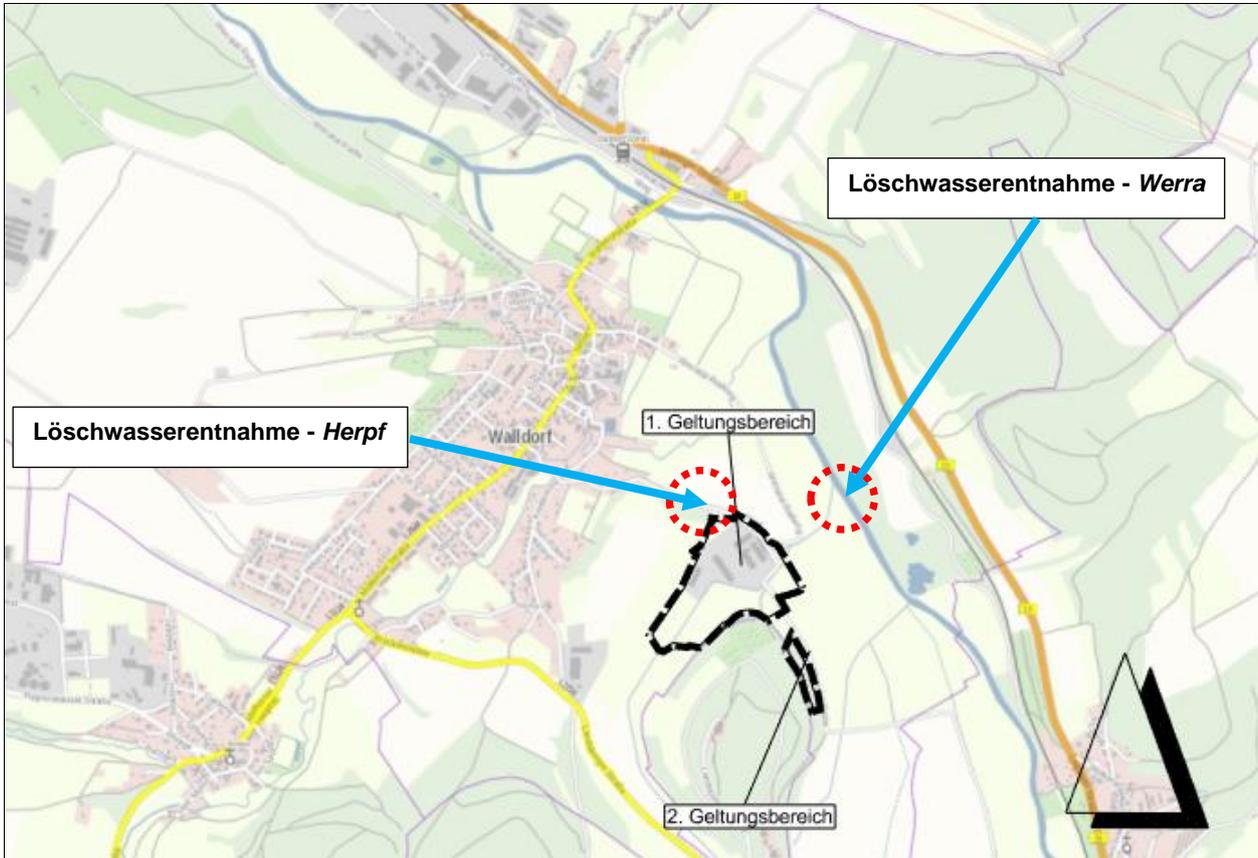


Abbildung 22: zusätzliche Löschwasserentnahmestellen (Quelle: (QUELLE: KEHRER PLANUNG, Abbildung unmaßstäblich))

Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Hier sind die spezifischen Standortanforderung und erforderliche Ausbaumaßnahmen für Saugstellen festzulegen.

Abfallentsorgung

Das Gebiet ist mit ausreichend Behältervolumen an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, entsprechend der jeweils geltenden Satzung, angeschlossen. Das Anfahren des Standortes ist gewährleistet.

Telekommunikation

Telefonanschluss ist am Standort vorhanden. Angaben zum Leitungsnetz liegen noch nicht vor.

5.8 Geh-, Fahr und Leitungsrechte / Baulasten

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zur Umsetzung der Planung nicht notwendig.

Baulasten

Baulasten sind zur Umsetzung der Planung nicht notwendig.

5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Ziel ist es, die in der Umgebung des Plangebietes vorhandene schutzwürdige Bebauung vor möglichen auftretenden Konflikten zu bewahren (Umsetzung des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Zur Einhaltung der des Schallschutzes wurde ein Gutachten beauftragt. Die Nachweisführung erfolgte mit der Schalltechnischen Untersuchung „Schallimmissionsprognose zum Angebots-Bebauungsplan Abfallwirtschaft im Ortsteil Walldorf der Stadt Meiningen“- Bericht-Nr. 70015-001 des Ingenieurbüros ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co vom 19.01.2023 vor.

Mit dieser typisierenden Betrachtung des geplanten Sondergebietes wurde in der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass die Planung die schalltechnischen Orientierungswerten der Norm DIN 8005 Beiblatt 1:1987-05 einhält. Gemäß Unterer Immissionsschutzbehörde sind Festsetzungen im B-Plan von Emissionswerten nicht vorzunehmen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat nach Vorlage des Gutachtens am 25.01.2023 folgende Stellungnahme hierzu abgegeben:

„[...] Im Rahmen der Aufstellung des Angebots-B-Planes SO Abfall in der Stadt Meiningen Ortsteil Walldorf ist unter anderem nachzuweisen, dass durch die neu auszuweisenden Flächen mit der Sondernutzung Abfallwirtschaft die Belange des § 50 BImSchG berücksichtigt wurden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die schalltechnischen Orientierungswerte der Norm DIN 18005 Beiblatt 1:1987-05 an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

Die Nachweisführung erfolgte mit der Schalltechnischen Untersuchung „Schallimmissionsprognose zum Angebots-Bebauungsplan Abfallwirtschaft im Ortsteil Walldorf der Stadt Meiningen“ des Ingenieurbüros ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co vom 19.01.2023. Im Ansatz dieser schalltechnischen Untersuchung wurde in Abstimmung mit unserer Behörde typische flächenbezogene Schalleistungspegel für die im B-Plan anzuweisenden Flächen erarbeitet. Im Weiteren wurde durch den Gutachter eine Berechnung nach der Norm DIN 45691:2006-12 durchgeführt. Diese Vorgehensweise dient lediglich dazu, dass ein klar definiertes Berechnungsverfahren der Untersuchung zugrunde liegt.

Anmerkung: In anderen Berechnungsverfahren existieren zu viele Parameter für die der Gutachter Werte festlegen kann, dies entfällt in der DIN 45691. Allein die Verwendung des Berechnungsverfahrens der DIN 45691 stellt noch keine Kontingentierung dar.

Im Ergebnis wurden die nach dem Berechnungsverfahren der DIN 45691 ermittelten Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden Bebauung mit den schalltechnischen Orientierungswerten der Norm DIN 18005 Beiblatt 1:1987-05 verglichen.

Mit dieser typisierenden Betrachtung des geplanten Sondergebietes wurde in der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass die Planung die schalltechnischen Orientierungswerten der Norm DIN 18005 Beiblatt 1:1987-05 einhält.

Anmerkung:

Mit der schalltechnischen Untersuchung als Bestandteil der Begründung des B-Planes ist der Nachweis erbracht, dass §50 BImSchG eingehalten ist.

Festsetzungen im B-Plan von Emissionswerten sind nicht vorzunehmen.

In der Schalltechnischen Untersuchung sind in der Zusammenfassung Vorschläge für textliche Festsetzungen im B-Plan enthalten, nach Auffassung unserer Behörde ist diesen Vorschlägen nicht zu folgen.

1. Es ist der Nachweise erbracht, dass mit der geplanten Ausweisung der Sondergebiete und deren Nutzungsschablone und den daraus resultierenden typisierten flächenbezogenen

Schalleistungspegel die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte vorliegt. Hieraus ergibt sich keine Notwendigkeit einer Kontingentierung.

2. Es ist anzunehmen, dass die Betreiber im B-Plangebiet letztendlich aus einem Betreiber bestehen. Hier ist rein rechtlich eine Kontingentierung nicht möglich.

3. Im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind in einem weiteren Schritt die Einhaltung der Anforderung der TA Lärm durch das geplante Vorhaben nachzuweisen. Da der B-Plan die bauplanungsrechtliche Grundlage für das immissionsschutzrechtliche Vorhaben ist, wurde mit dem o.g. Gutachten nachgewiesen, dass das Vorhaben grundsätzlich „rein“ passt, aus akustischer Sicht [...].

(Quelle: Stellungnahme der UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE (Herr Schreier) des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen vom 25.01.2023)

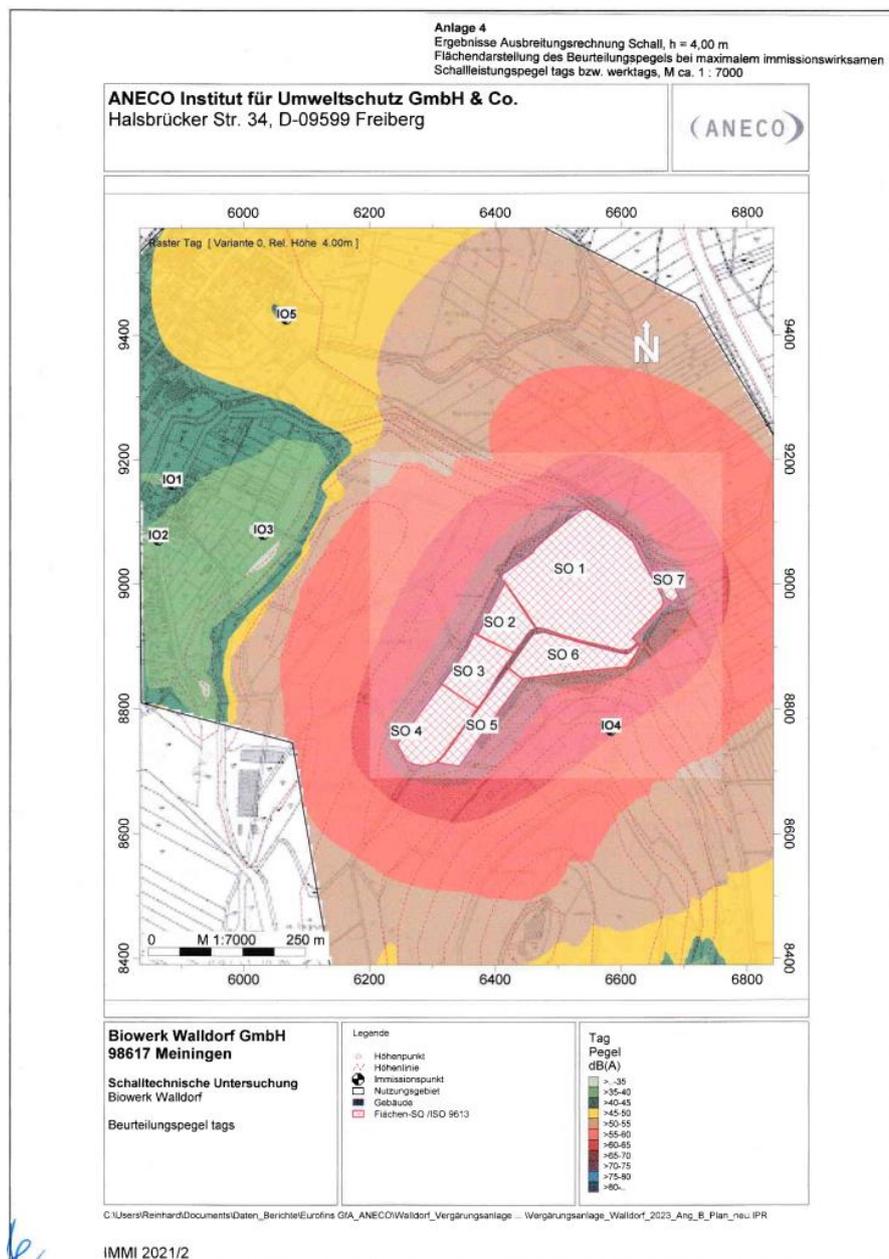


Abbildung 23: Beurteilungspegel tags /

(Quelle: Bericht-Nr. 70015-001 des INGENIEURBÜROS ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & Co vom 19.01.2023)

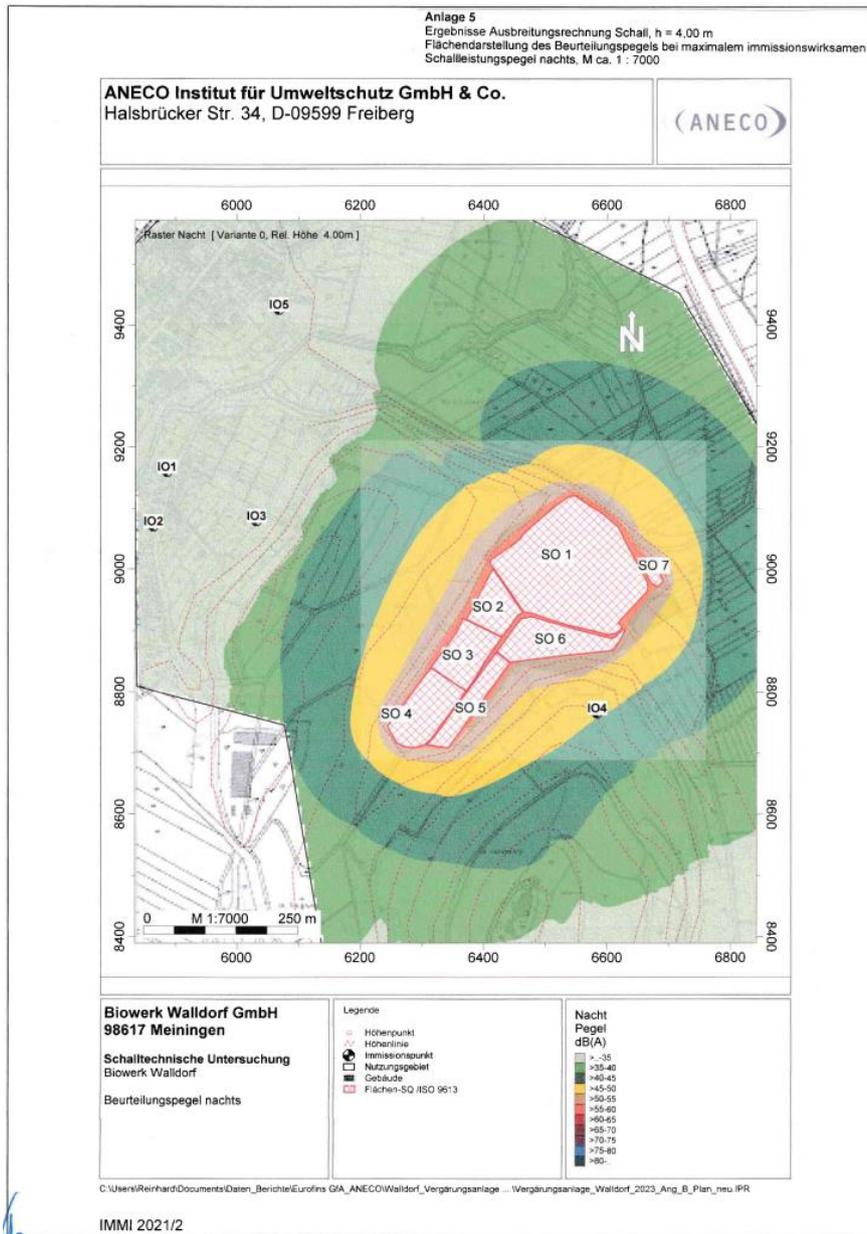


Abbildung 24: Beurteilungspegel nachts /

(Quelle: Bericht-Nr. 70015-001 des INGENIEURBÜROS ANECO INSTITUT FÜR UMWELTSCHUTZ GMBH & Co vom 19.01.2023)

Bewertung des zukünftigen Verkehrsaufkommens

„[...] IST-Zustand

In dem durch den B-Plan überplanten Bereich werden zurzeit eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kompost und ein Altholz- und Siebresteplatz (Behandlung und Lagerung) betrieben. Der genehmigte Durchsatz der Kompostanlage liegt bei 20.000 t/a, der Durchsatz der Altholz- und Siebrestbehandlungsanlage liegt bei 7.500 t/a. Dies bedeutet ein durchschnittlicher Antransport von ca. 110 t je Werktag. Der Großteil der angelieferten Mengen wird nach der Aufbereitung / Verwertung wieder von der Anlage abgefahren

Die Zuwegung zum Anlagengrundstück erfolgt über die Straße „Kniebreche“. Neben den Verkehren, die der bestehenden Kompostanlage zuzuordnen sind, findet auf der Straße „Kniebreche“ noch landwirtschaftlicher Verkehr mit Fahrzeugen des Schwerverkehres sowie Anliegerverkehr statt.

In der Ortslage Walldorf ist im Bereich der Melkerser Straße in der Verkehrsverflechtungskarte des Landes Thüringen von 2015 ein durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke von 3997 Kfz/24h bei 262 Fahrzeugen des Schwerverkehres in 24 Stunden angegeben. Von dem Verkehr, der der bestehenden Kompostanlage zuzuordnen wäre, kann im Bereich der Melkerser Straße von einer Vermischung mit dem Verkehr im Ort ausgegangen werden.

PLAN-Zustand

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung kommen zum genehmigten Betriebsgrundstück für Kompostanlage und Altholz- und Siebresteplatz ca. 40 % Fläche dazu, um als „Sondergebiet Abfallwirtschaft“ ausgewiesen zu werden. Die vorhandene Kompostanlage befindet sich im Baufeld „SO1“ der Bebauungsplanung. Mit den neu ausgewiesenen Flächen kann eine Verdopplung der jährlichen Behandlungskapazität am Standort angenommen werden. Dies würde auch eine Verdopplung des anlagenbezogenen Verkehrs bedeuten.

Aus einer Verdopplung des Anlagenverkehrs folgt unter Berücksichtigung der sonstigen Verkehre auf der Straße „Kniebreche“ nicht automatisch eine Verdopplung der Verkehrsbelastung auf dieser Straße. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es durch die vorliegende Planung nicht zu einer wesentlichen Änderung der Straße „Kniebreche“, im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) kommt.

Auch bei einer Verdopplung des anlagenbezogenen Verkehrs ist eine Vermischung mit dem Verkehr auf der Melkerser Straße gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Sondergebiet Abfallwirtschaft die bauplanungsrechtliche Grundlage für Zulässigkeit von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV geschaffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die anlagenbezogenen Verkehre auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von 500 m zum Betriebsgrundstück geprüft. Gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrsweges sich um 3 dB(A) erhöht, wenn keine Vermischung mit dem üblichen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals überschritten werden. Auch durch das nachgeschaltete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist eine wesentliche Änderung des Verkehrsweges „Kniebreche“ im Sinne der 16. BImSchV nicht zu erwarten [...]“.

(Quelle: INPUT INGENIEURE GMBH / UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE LANDRATSAMT SCHMALKALDEN-MEININGEN vom 13.02.2023)

Gewässerschutz

Am 24.11.2022 fand eine gemeinsame Beratung mit den Beteiligten zur geplanten Umfahrung für das Projekt Biogutvergärungsanlage (BGA) im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen statt.

Im Folgenden werden die Festlegungen zitiert:

„[...] Bei der geplanten betrieblichen Umfahrung der Biogutvergärungsanlage ist ein Gewässerrandstreifen **von mindestens 2,0 m**, gemessen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Dies gilt auch für die Ablagerung von Erdstoff- und Baumaterialien. Die Umfahrung im Gewässerrandstreifen ist durch eine Leitplanke zum Schutz des Gewässers vor möglichen Unfällen zu sichern. Die Genehmigung zur Errichtung eines Zaunes zur Abgrenzung des Grundstückes zwischen Haßfurter Graben und der Umfahrung wird von Seiten der unteren Wasserbehörde bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen in Aussicht gestellt. Nach Vorlage einer Genehmigungsplanung ist mit dem Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra und der UWB der Gewässerabschnitt mit den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen. Wir beabsichtigen die Unterhaltungspflicht für das Gewässer in einem noch zu bestimmenden Abschnitt auf den Betreiber der Anlage zu übertragen. Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bauen im Gewässerrandstreifen sowie die Übertragung der Unterhaltungslast des Gewässerabschnittes

erfolgt im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren durch die UWB oder über das Genehmigungsverfahren der unteren Immissionsschutzbehörde. Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt Fachdienst Wasser Seite 2 Verunreinigte Abwässer der Fahrwege inkl. Umschlagplätze sind gesondert abzuleiten und auf dem Betriebsgrundstück zu sammeln. Diese verunreinigten Abwässer können im innerbetrieblichen Prozess verwertet werden. Sollten die Mengen nicht vollständig im innerbetrieblichen Prozess verwertet werden können, kann das Abwasser in Abstimmung mit der Landwirtschaft ausgebracht werden. Nach Aussage von Herrn Thomas erfolgt bereits schon eine Ausbringung der Abwässer über die Landwirtschaft.

Das nicht gesammelte und nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Gemäß § 47 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland. Sind weitere Gewässerbenutzungen geplant, ist eine Stellungnahme des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) einzuholen und der UWB vorzulegen. Sollte es zu einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser kommen – kann eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis in das Gewässer Haßfurt bzw. Herpf in Aussicht gestellt werden. Es ist zu beachten, dass bei Einleitmengen von über 5 l/(s x ha) eine entsprechende Rückhalteanlage mit gedrosseltem Ablauf des Niederschlagswassers zu errichten ist. Wir empfehlen geänderte Genehmigungsplanungen frühzeitig mit der Wasserbehörde abzustimmen [...]“.

Gewässerbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG durch die zuständige Wasserbehörde.

5.10 Übernahme, Kennzeichnung

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB keine Kennzeichnungen erfolgt. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wurde das Überschwemmungsgebiet der „Werra“ nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (vgl. Abbildung 25).

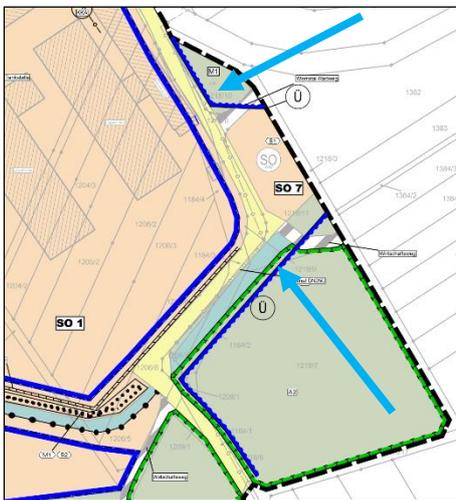


Abbildung 25: Überschwemmungsgebiet „Werra“ -siehe blaue Pfeile
Quelle: TLVWA WEIMAR / OBERE WASSERBEHÖRDE)

5.11 Klimaschutzklausel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gemäß § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

- Erhaltungsmaßnahme M1
- Schutzmaßnahme S1 - Oberbodenschutz
- Schutzmaßnahme S2 - Baumschutz / Gehölzschutz
- Ausgleichsmaßnahme A1 – Aufwertung / Ergänzung einer Streuobstwiese
- Ausgleichsmaßnahme A2 – Umwandlung einer Ackerfläche in ein extensives Feuchtgrünland
- Ausgleichsmaßnahme A3 – Anlage eines naturnahen Feldgehölzes
- Ausgleichsmaßnahme A4 – Anlage einer Feldhecke mit überwiegend Bäumen
- Ausgleichsmaßnahme A5 – Anlage einer Feldhecke mit überwiegend Bäumen
- Ausgleichsmaßnahme A6 – Anlage einer Streuobstwiese auf extensivem Grünland
- Ersatzmaßnahme E1

5.12 Umweltbericht mit integrierter Grünordnung

Separates Dokument - Umweltbericht mit integrierter Grünordnung.

5.13 Störfallbetriebe

Nach den getroffenen Festsetzungen können künftig verschiedene Anlagen (z.B. Tankstellen und Biogasanlagen) zulässig sein. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Anlagen gefährliche Stoffe und/oder Gemische im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) produziert, gelagert oder genutzt werden. Werden dabei die Mengenschwellen nach dem Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) überschritten, bilden diese Anlagen einen Betriebsbereich, somit ist die 12. BImSchV anzuwenden. Es ist zu prüfen, ob die geplanten Anlagen die Mengenschwellen des Anhang I der 12. BImSchV an gefährlichen Stoffen/Gemischen überschreiten und einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG [Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)] bilden. Ergibt die Prüfung, dass die in den Anlagen vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen/Gemischen die Mengenschwellen des Anhang I Spalte 4 oder 5 der 12. BImSchV überschreiten, handelt es sich bei diesen Anlagen/Betrieben um Betriebsbereiche der Oberen oder Unteren Klasse (je nach Menge an Vorhandensein von gefährlichen Stoffen/Gemischen), weitere Ermittlungen und Bewertungen wären erforderlich (z.B. Ermittlung des angemessenen Abstandes).

Sowohl der Achtungsabstand als auch der angemessene Sicherheitsabstand aus dem Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18, 2. überarbeitete Fassung von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und der Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“ vom 30.03.2017 wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geprüft. Auch ein genereller Ausschluss von Störfallbetrieben erfolgt nicht, um die Nutzung des Gebietes nicht global einzuschränken.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 04.05.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte eine Prüfung des Vorhabens nach § 50 Abs. 1 BImSchG. In der Stellungnahme des Landratsamtes vom 04.05.2023 ist dazu Folgendes enthalten:

„[...] Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand, soll die Vergärungsanlage in ihrer geplanten Größenordnung, bedingt durch die Menge an gelagerten brennbaren Gas, der Störfallverordnung unterliegen. Daher wurde die Maßgabe des § 50 Abs. 1 BImSchG geprüft. Bedingt durch den Anlass der Aufstellung des B-Plans (Angebots-Planung) und den textlichen Festsetzungen im B-Plan hinsichtlich des Standortes der Vergärungsanlage sind keine textlichen Festsetzungen zu Ausschluss oder Einschränkungen der ggf. entstehenden Störfallanlage notwendig. [...]“.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine weitere Betrachtung/Festsetzung zur Ansiedlung von Anlagen/Betrieben die der 12. BImSchV unterliegen. Sollte zukünftig beabsichtigt werden, (weitere) Anlagen die als Störfallbetriebe eingestuft werden, im Plangebiet umzusetzen, ist im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens (nach BauGB/BImSchG) eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

5.14 Waldabstand

Obwohl das Plangebiet an Wald angrenzt (südlich des Teilbereiches SO 6), ist der § 26 Abs. 5 ThürWaldG eher nicht einschlägig, da mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet SO 6 keine Gebäude errichtet werden. Diese müssten gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung einen Abstand von 30 Metern zum Wald einhalten. Gebäude sind nach § 2 Abs. 2 ThürBO „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“. Das bedeutet, dass in vorliegendem Fall z.B. eine Trafostation den Tatbestand erfüllen kann, wenn diese geeignet wäre von Menschen betreten zu werden. Ist dies nicht möglich, wäre selbst eine Trafostation nicht von § 26 Abs. 5 ThürWaldG betroffen. Ist dennoch geplant, ein Gebäude (z.B. Trafostation) im Waldabstand zu errichten, ist eine Baugenehmigung (keine Anzeige) erforderlich. Im Rahmen der Baugenehmigung ist über die Ausnahme gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG zu entscheiden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde. Kann die Ausnahme ggf. nicht gewährt werden, wäre das Gebäude nur außerhalb des Waldabstandes von 30 m zulässig.

.....
Ende der Begründung (Teil Bebauungsplan)